**R I C H T L I N I E N**

**über die vorzeitige Zulassung zur gestreckten Abschlussprüfung** **Teil 2 (GAP II) für Zahnmedizinische Fachangestellte der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg**

**vom 03. Dezember 2022**

Die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg hat am 03. Dezember 2022 mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses für Zahnmedizinische Fachangestellte vom 27. Oktober 2022 gemäß § 79 Abs. 4 BBiG folgende Richtlinie über die vorzeitige Zulassung zur gestreckten Abschlussprüfung Teil 2 (GAP II) für Zahnmedizinische Fachangestellte beschlossen:

1. Die Auszubildende\* kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur gestreckten Abschlussprüfung Teil 2 (GAP II) zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 10 Abs. 1 Prüfungsordnung für die Durchführung der Gestreckten Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte /Zahnmedizinischer Fachangestellter“ der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg).

2. Bei der Beurteilung der Leistungen in der zahnärztlichen Praxis sind entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) vom 16.03.2022 für Zahnmedizinische Fachangestellte der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Prüfung noch verbleibenden Zeit zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungszieles zu berücksichtigen.

3. Für die Beurteilung durch die Berufsschule ist davon auszugehen, dass überdurchschnittliche Leistungen Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung sind. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn im Bereich „Berufsfachliche Kompetenz“ die Note sehr gut erreicht wird.

4. Liegt die Voraussetzung nach Ziffer 3 Satz 2 nicht vor, kann in Fällen einer besonderen Härte (z. B. Schwangerschaft der Auszubildenden) die Auszubildende unter folgenden Voraussetzungen zur Abschlussprüfung zugelassen werden:

4.1.1. Der Ausbilder befürwortet die vorzeitige Zulassung zur Prüfung unter Darstellung der Leistungen der Auszubildenden, insbesondere durch Vorlage des ordnungsgemäßen Ausbildungsnachweises (Berichtsheftes). In seiner Stellungnahme erläutert er die besondere Härte für den Fall der normalen Dauer des Ausbildungsverhältnisses bei der Auszubildenden,

4.1.2. wenn im Bereich „Berufsfachliche Kompetenz“ mindestens die Note „gut“ erreicht wird. Die Berufsschule legt eine Bestätigung vor, die neben der Zeugnisaussage im Bereich „Berufsfachliche Kompetenz“ den Antrag auf vorzeitige Zulassung unterstützt.

5. Eine vorzeitige Zulassung kann nur zu dem Termin erfolgen, der dem Prüfungstermin der gestreckten Abschlussprüfung Teil 2 (GAP II) vorangeht, zu dem die Auszubildende laut Berufsausbildungsvertrag zur Prüfung ansteht.

6. Bei einer verkürzten Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 BBiG soll die tatsächliche Ausbildungszeit 18 Monate nicht unterschreiten (Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung).

7. Bei der vorgezogenen gestreckten Abschlussprüfung Teil 2 (GAP II) kann der Röntgenschein nur dann erteilt werden, wenn die theoretische Wissensvermittlung der Röntgeninhalte im Lernfeld 12 des Rahmenlehrplans „Bildgebende Verfahren und Strahlenschutzmaßnahmen anwenden“ schulischerseits erfolgt ist und gleichzeitig der Ausbilder die Wissensvermittlung in der Praxis schriftlich bestätigt hat.

\* *Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen* *verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen* *Bezeichnungen auf beide Geschlechter.*